

Autor	Beitrag
C.Kötter 23.06.2006 12:14	:moin: :moin:aus Oldenburg, ich habe da mal einen Fall, zu dem ich eure Meinung einholen möchte. Der SV stellt sich wie folgt dar: A hat eine Erlaubnis nach § 33 i beantragt und auch erhalten. Gewerbe wurde angezeigt und aufgenommen. Nach 3 Montaaen erscheint A und teilt mit, das er selbst nicht verantwortlich tätig war, sondern B. Aus dem vorgelegten Betreibervertrag zw. A und B ist zu entnehmen, dass A die Erlaubnis nicht selbst aktiv ausfüllen will, sondern B zur Verfügung stellt. B hat sich verpflichtet sämtliche Kosten - auch Vergnügungsteuern - zu tragen. Die Einnahmen stehen auch B zu. Darüberhinaus gibt es noch einige Erklärungen zu den Folgen vertragswidrigen Verhaltens. Da B die seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist, hat A das Gewerbe abgemeldet. In dem Gespräch mit A und dem Hinweis, dass hier ein Verstoss von A vorliegen könnte, wenn der Vertragsinhalt eine Stellvertretung gem. § 47 GewO begründen sollte und diese von A nicht angezeigt wurde, wurde erwidert, solche Verträge seien üblich, vor allem wären diese in NRW gängig. Ich vermute vielmehr, dass B, dem kurz vorher die Erlaubnis für genau diese Spielstätte widerrufen wurde, und weiterhin Hauptmieter der Liegenschaft ist, auf diesem Wege versucht hat, einem erfolglosem Antragsverfahren aus dem Wege zu gehen. Bevor ich ein OWi-Verfahren einleiten werde, muss ich mir natürlich sicher sein, ob es ein Verstoß gegen § 47 oder § 33 i GewO, damit ich auch den richtigen Asdressaten erwische. Ist jemanden, schon einmal ein solches Vertragsverhältnis offiziell untergekommen? Gruß aus Oldenburg
OJ Neuss 23.06.2006 13:07	Hallo Kollege Kötter, meines Erachtens ist wiefolgt vorzugehen: 1. OWi-Verfahren gegen B. wg. Betreibens einer Spielhalle ohne Erlaubnis. (Nach den gennanten Vertragsregeln trägt dieser das wirtschaftliche Risiko und ist somit als selbständig anzusehen) 2. Widerruf der 33i-Erlaubnis des A, weil er ein Strohmannverhältnis ermöglicht und offensichtlich bewusst einem gewerberechtlich Unzuverlässigen wesentlichen (wenn nicht sogar alleinigen) Einfluss auf die Geschäftsführung der Spielhalle überlassen hat. 3. Festsetzung des im Widerrufsbescheid gegen den B angedrohten Zwangsmittels. (Bei unmittelbarem Zwang sofortige Schließung!) Auch wenn 1. und 2. so klingen, als wenn sie sich widersprechen würden, so ist dies trotzdem richtig. Gruß Jürgen Schmitz

Autor	Beitrag
Jörg Wiesemeier 26.06.2006 06:38	Hej aus Hamm, dem kann ich nur vollstens zustimmen.
Kramer-Cloppenburg 26.06.2006 07:37	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Sehe ich auch so, wie Kollege Schmitz ausgeführt hat.
anders 26.06.2006 09:33	Guten Morgen Herr Kötter und Herr Schmitz, Sie haben hier eine Vorgang aufgeführt, der leider als Einzelfall wieder die gesamte Automatenbranche in Mißkredit bringen bringen kann. Auf Grund der Bedeutung dieses Vorganges habe ich mir erlaubt und erhoffe dazu auch nachträglich Ihre Zustimmung, diesen Vorgang auch in dem Forum: www.kizina.de zur Diskussion zustellen. Sofern Sie diesem nicht zustimmen können, teilen Sie mir da bitte mit. Dann werde ich umgehend die Streichung vornehmen lassen. mfg anders
Macco 26.06.2006 10:09	Hallo anders, selbstverständlich können sie dieses Thema, da ja ohnehin öffentlich, gerne auch an anderer Stelle weiter diskutieren. Hierfür benötigen sie keine Zustimmung von meiner Seite. Mit freundlichen Grüßen Ralf Macco
anders 26.06.2006 10:36	quote----- Original von Macco Hallo anders, selbstverständlich können sie dieses Thema, da ja ohnehin öffentlich, gerne auch an anderer Stelle weiter diskutieren. Hierfür benötigen sie keine Zustimmung von meiner Seite. ----- Hallo Herr Macco, vielen Dank für Ihre Zustimmung. Hier ist ein Thema auf den Tisch gekommen, dass aus meiner Sicht in der Automatenbranche nichts zu suchen hat. Wichtig ist es doch, dass Behörden (OA, etc.) und das Gewerbe gesetzesgerecht miteinander umgehen. Es ist schon schwer genug, dass die sogenannten Politiker oder auch Politiker sich ständig etwas neues einfallen lassen und deren Umsetzung dann erst über zeit- und kostenaufwendige Gerrichtsprozesse erfolgen kann. Wenn überhaupt. Jedes Gesetz und jede Anweisung weniger bringt allen mehr! Mit freundlichen Grüßen anders

Autor	Beitrag
C.Kötter 26.06.2006 11:26	:moin: :moin:aus Oldenburg, die Geschäftsräume habe ich gleich am nä. Tag versiegelt, damit B nicht weiterhin ohne Erlaubnis tätig ist. Gewerbe ist inzwischen von A. abgemeldet worden. Das Weitere folgt. Danke für die Hinweise. Gruß aus Oldenburg
Jörg Wiesemeier 26.06.2006 11:37	Schau mal unter dem Link von "anders" nach, da gibt es eine interessante Stellungnahme - ich glaube, eines Automatenaufstellers oder -Vertreibers.
C.Kötter 26.06.2006 12:15	Kann den Beitrag nicht finden. Muss ich mich erst registrieren lassen, damit ich Zugriff darauf bekomme?

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: